

Viehseuchenpolizeiliches

Autor(en): **Eggmann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **38 (1896)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn das Junge umkippen will, so muss es vom stabilen Gleichgewicht, in dem es sich gewöhnlich befindet, in das labile gelangen, d. h., es muss die Gliedmassen zur direkten Stützung des Rumpfes verwenden. Dieselben sind aber nur stützfähig, wenn sie in mehr oder weniger gestrecktem Zustand sich befinden. Der Fötus müsste sich somit erst auf die Beine stellen in der Bauchhöhle. Das dürfte kaum stattfinden.

Viel wahrscheinlicher erscheint denn doch, dass sich die Füße des Fötus in dem Masse an der andern Wandung der Mulde nach aufwärts bewegen, als an der diesseitigen der Rumpf nach abwärts gleitet; der Fötus kann sich nur um seine ruhende Längsachse drehen.

Ob es der Fötus überhaupt so weit bringt, dass er umkippen kann, erscheint mir auch aus dem Grunde mehr als fraglich, als bei der gewöhnlichen seitlichen bis untern Stellung es dem Jungen unmöglich sein dürfte, seinen Rumpf emporzuheben. Selbst bei einer obern Stellung werden die Füße an den glatten Pansen- oder Bauchwandungen schwerlich die nötige Fixation erlangen, um den Rumpf emporzuheben.

Viehseuchenpolizeiliches.

Von Tierarzt Eggmann in Amrisweil.

Die eidgenössischen Gesetze und Verordnungen werden in der Regel derart in den Kantonen in Vollzug gebracht, dass letztere die nötigen Vollziehungsmassregeln von sich aus zu erlassen haben. Wir wollen hier nicht untersuchen, was an dieser Institution Vorteilhaftes oder Nachteiliges im allgemeinen liegt; — das steht sicher, dass dieses Kantonesentum in manchem einer Zweispurigkeit ruft, die schliesslich dem Ganzen nicht weniger als zu gute kommt.

Uns interessiert vor allem die eidgenössische Verordnung über Viehseuchenpolizei. Da heisst es bekanntlich im

Artikel 101 der Vollziehungsmassnahmen: „Die vorliegende Verordnung ist den Kantonsregierungen zur Vollziehung zu übermitteln. Dieselben sind gehalten, alle Vorschriften der Verordnung streng in Anwendung zu bringen; sie treffen zu diesem Zwecke die notwendigen Anordnungen.“

Das Gesetz also eidgenössisch, der Vollzug des Gesetzes dagegen Kantonssache, — das scheint nun unsern Institutionen angepasst, und, allgemein betrachtet, gut, ja vorzüglich zu sein. Und doch sind da verschiedene Häkchen vorhanden. Tritt z. B. da oder dort in den Kantonen eine Ungleichheit im Vollzug des Gesetzes zu Tage, so muss sich der dem Gesetze Näherstehende unwillkürlich fragen: haben wir eigentlich ein Bundesgesetz über Handhabung der Viehseuchenpolizei oder sind da bloss die kantonalen Verordnungen ausschlaggebend?

Der Vollzug des Bundesgesetzes über Viehseuchen wird in den verschiedenen Kantonen thatsächlich verschieden durchgeführt, und zwar verschieden vor allem in Bezug auf die Organe, welchen der eigentliche Vollzug übertragen wird. Da finden wir beispielsweise im Kanton St. Gallen das Veterinär-Medizinalwesen derart personell organisiert, dass dem zuständigen regierungsrätlichen Vorsteher des ganzen Sanitätspolizeiwesens (Departementschef) zur Seite steht: der Kantonstierarzt und die Veterinärkommission, in welcher der erstere eo ipso Vorsitzender ist. — Es ist diese die Spitze der gesamten kantonalen Viehseuchenpolizei. Dass eine derartige Organisation vorteilhaft ist, leuchtet sofort ein, und ein vergleichender Blick in das Viehseuchenbulletin wird es bestätigen.

Man kann doch nicht einem Regierungsrat, der weit mehr zu thun hat, als sich mit veterinärpolizeilichen Fragen und Gesetzen zu befassen, zumuten, dass er die richtige und notwendige Übersicht in seinem Kanton (und wenn er noch so klein ist) über den Vollzug eines derartigen Gesetzes habe; er wird meistens oder fast ausschliesslich nur dann ein-

greifen, wenn er eben gerufen wird. Es fehlt eine gewisse Direktive für die weitem bezüglichen Beamten im Kanton; letztere schalten und walten nach eigenem Gutdünken, und das Gesetz resp. dessen Vollzug gestaltet sich so verschieden, dass Ungleichheiten täglich zur Geltung kommen.

Die Kantone, welche oben erwähnter Spitze entbehren, in denen z. B. die Bezirkstierärzte die einzigen höhern Beamten sind und direkt mit dem Departements-Vorsteher verkehren (z. B. Thurgau), kommen diese Ungleichheiten gewiss eher zu Tage als dort, wo der Kantonstierarzt in seiner unabhängigen Stellung funktioniert, kontrolliert, oder wo die Veterinärkommission nach ihrem Ermessen und nicht nach demjenigen des Departementsvorstehers zusammentritt; wo diese oberste kantonale veterinäre Behörde eine grössere Initiative, ja selbst eine gewisse Exekutive auf ihrem Gebiete hat.

Wir meinen, der Bund sollte den Kantonen auch Vorschriften erlassen dürfen über die kantonale Organisation des Veterinärpolizeiwesens, z. B. in der Art der St. Gallischen.

Die erwachsenden Mehrkosten für den Kanton sind minim; zahlt ja der Bund bereits schon die Hälfte an die Besoldung des Kantonstierarztes. Diese minimen Mehrauslagen würden sich zehnfach lohnen im Erfolg der Sache. Dass übrigens für veterinär-polizeiliche Verrichtungen in den Kantonen da oder dort noch ein grösseres finanzielles Opfer gebracht werden sollte, geht daraus hervor, dass im Kanton Thurgau der Bezirkstierarzt für Überwachung der Desinfektion ein Taggeld von sage Fr. 5. 30 bezieht!

Gute Meldepflicht, gründliche Desinfektionen sind Gewichtsmomente in der Viehseuchenpolizei, die mancherorts in einer Weise durchgeführt werden, welche vielleicht vor 20 und mehr Jahren 'mal gut genug gewesen sein mag.

Die ansteckenden Tierkrankheiten sind heute derart gewachsen und nehmen so zu, dass sie ein Specialfach dar-

stellen und ein Specialstudium verlangen. Das Gesetz muss sich den neuesten Anschauungen und Verhütungsmassregeln der Seuchen anschmiegen, und vor allem gilt es für die das Gesetz zu handhabenden Tierärzte, den „heutigen“ Begriff der Seuchen zu kennen, ihre Erreger und Hülfursachen, die der Ausbreitung förderlich sind, genau zu studieren und zu beobachten, um dieselben in praxi richtig verwerten zu können.

Der beamtete Tierarzt, der instruktiv auch die übrigen Organe der Viehseuchenpolizei zu unterrichten und zu beobachten hat, sollte sich über seine diesbezüglichen Kenntnisse bei der Oberbehörde auszuweisen haben. Damit erzielte man eine einheitlichere Ausführung der so wichtigen Gesetze. Am meisten benötigen das die Viehinspektoren, hauptsächlich in den Kantonen, wo der Viehinspektor nie kontrolliert wird, wo er keinen Einführungskurs zu bestehen hat, der ihm eine Wegleitung geben würde, — wo er „von Amtes wegen“ (Thurgau) zum Viehinspektor gestempelt wird, wo man ihn zum Automaten und Gebühreneinzieher macht, als Ersatz für das wenig Sporteln bringende Amt eines Ortsvorstehers . . .!

Die Wahl der Viehinspektoren sollte nicht von Neben Umständen abhängen. — Eine periodische Kontrolle dieser wichtigsten Organe der Veterinärpolizei sichert allein eine exakte Ausführung. Die bald in allen Kantonen eingeführte „Viehverkehrskontrolle“ erheischt Personen zu Viehinspektoren, die zuerst durch Kurse oder anderweitige Belehrung auf dem Gebiete der Tierseuchenpolizei und der eidgenössischen Viehseuchengesetzgebung eingeführt worden sind.

Wir resümieren:

Das Viehseuchenpolizeigesetz bedarf der bessern Vollziehung auf kantonalem Boden:

- a) durch Aufstellung kantonaler Fachkommissionen,
- b) davon ausgehender Wahl und Kontrolle der Viehinspektoren,
- c) Kurse für beamtete Tierärzte (Prüfungsausweis) und Viehinspektoren (Einführungskurs).

Die gesetzgebende Behörde, der so vielfach und in ungerechtfertigter Art und Weise die Verbreitung von Tierseuchen vorgehalten wird, könnte sich dann freuen, ihr Werk, das in der heutigen eidgenössischen Vollziehungs-Verordnung zu den Bundesgesetzen gegeben ist, im Sinn und Geist dieses Gesetzes ausgeführt zu wissen! —

Anmerkung der Redaktion. Wir haben obiger Arbeit gerne Raum gestattet, weil sie eine Frage berührt, die der Diskussion wert ist. Allein, abgesehen davon, dass man in vielen Punkten in guten Treuen anderer Ansicht sein kann, halten wir dafür, dass die Verhältnisse zweier Kantone eine derartige Verallgemeinerung doch nicht gestatten. Wollte man die Frage wirklich ernstlich aufgreifen, so wäre eine Enquête über die Organisation des Veterinärwesens (auch der Fleischschau) in allen Kantonen und sodann eine Vergleichung mit andern Staaten ein absolutes Bedürfnis. Erstere müsste gerade als Grundlage aller weitem Operationen dienen. Vielleicht nimmt der Vorstand der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte diese Anregung auf. Wir würden das unserseits begrüßen.

Mitteilungen aus der Bujatrik.

Von J. Ehrhardt, Lehrer an der Tierarzneischule Zürich.

Mit Ende des Schuljahres 1894/95 hat die Leitung der ambulatorischen Klinik gewechselt. Ich habe, indem ich von dieser Leitung zurücktrete, es mir nun zur Pflicht gemacht, das Material der ambulatorischen oder externen Klinik seit 1888, der Zeit, wo die Tierarzneischule diesen Unterricht selbst übernahm, etwas zu sichten und, soweit es thunlich erscheint, über die Beobachtungen und Erfahrungen hier Bericht zu erstatten. Dabei soll vorab der Statistik der Rindviehkrankheiten gedacht werden, obgleich der Vollständigkeit halber in nachfolgender Tabelle vorerst ein Überblick über das gesamte Material geboten werden soll. Daran mögen sich einige Betrachtungen über die wichtigsten Krankheiten des Rindes anschliessen, um damit ein Bescheidenes beizutragen zur Kenntnis der litterarisch noch keineswegs hinreichend gewürdigten Rindviehkrankheiten.